

Leistungsvertrag 2024 – 2025

zwischen

der **Stadt Bern** (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (nachfolgend Direktion), Predigergasse 5, 3011 Bern

und

dem **Verein Mütterzentrum Bern-West**, handelnd durch die statutarischen Organe, den Vorstand, vertreten durch die Vorstandsfrauen Sonja Strahm, Militärstrasse 10, 3014 Bern, sowie Franziska Grogg, Viktoriastrasse 35, 3013 Bern

betreffend

Mütterzentrum Bern-West

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹;
- die Artikel 27 und Artikel 11 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998² der Stadt Bern;
- das Reglement vom 30. Januar 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Statuten des Vereins Mütterzentrum Bern-West vom 7. September 2021;
- das Betriebskonzept des Mütterzentrums Bern-West vom 19. November 2019;
- Frühförderungskonzept primano / Regelangebot ab 2013 vom 28. Juni 2012.

¹ GG; BSG 170.11

² GO; SSSB 101.1

³ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁴ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

¹ Das Angebot des Vereins Mütterzentrum Bern-West unterstützt die Integration von fremdsprachigen Familien und hilft bei der Früherkennung und Vermeidung von problematischen Entwicklungen in benachteiligten Familien. Mit verschiedenen Massnahmen zur frühen Förderung von Kindern trägt der Verein Mütterzentrum Bern-West zu fairen Bildungschancen für alle bei. Der Verein Mütterzentrum Bern-West leistet einen wichtigen Beitrag, damit Familien ihren Lebens- und Berufsalltag selbstständig bewältigen können.

² Der Verein Mütterzentrum Bern-West versteht sich als Teil einer präventiven und integrativen Familienpolitik und setzt auf eine interkulturelle Arbeitsweise. Der Verein Mütterzentrum Bern-West orientiert sich an einem ressourcenorientierten Ansatz und achtet auf eine wertschätzende Haltung gegenüber kultureller Vielfalt.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der Verein Mütterzentrum Bern West für Erziehende im Einzugsgebiet Bern West für die Stadt erbringt.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins

¹ Der Verein Mütterzentrum Bern-West erbringt für die Stadt folgende Leistungen:

Er führt einen Treffpunkt mit familienfreundlichen Teilzeitarbeitsplätzen mit integrierter Kinderbetreuung. Dadurch soll die Arbeitsfähigkeit von Müttern erhalten und verbessert werden. Schwergewichtig werden Informationen vermittelt und Schlüsselqualifikationen gefördert.

² Im Treffpunkt werden folgende Leistungen erbracht:

1. Cafeteria mit Informationsvermittlung zu den Themen Erziehung, Frühförderung, Vereinbarkeit von Elternschaft und Berufstätigkeit, Integration sowie Gesundheitsprävention. Raumvermietung zu günstigen Bedingungen;
2. Kinderbetreuung für Kinder von 0 bis 6 Jahren unter professioneller Leitung;
3. Niederschwellige integrative und lokal vernetzte soziokulturelle Angebote, Kurzberatung und Empowerment, Öffentlichkeitsarbeit und interne Weiterbildung;
4. primano Quartiervernetzung: Aufbau und Koordination der Frühförderplattformen, Information für Eltern und Fachleute zu Frühförderangeboten im Quartier, Umsetzung des jährlichen primano Aktionstages auf Quartierebene.

³ Die Leistungen sind in Anhang 1 umschrieben.

Art. 5 Zweckbindung

Der Verein Mütterzentrum Bern-West verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Zusammenarbeit

Der Verein Mütterzentrum Bern-West gewährleistet die nötige Zusammenarbeit mit andern Fachstellen wie Mütter- und Väterberatung Kanton Bern, Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern, Kompetenzzentrum Arbeit der Stadt Bern, Berner Stellennetz der Stiftung

Diaconis, Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit VBG, Kindertreffpunkte in Bethlehem, Familie & Quartier Stadt Bern, Fachstelle für Migrations- und Rassismusfragen, Sozialdienste, Schulamt Stadt Bern, Erziehungsberatung, Erwachsenenbildungseinrichtungen und den Kirchgemeinden in Bethlehem und Bümpliz.

Art. 7 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 9 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Beiträge der Mitglieder, Beiträge der Benützerinnen und Benützer, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen, Vermögenserträge, sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen privaten oder öffentlichen Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

² Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 8 Zugang zu den Leistungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierung.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderung den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁵ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

Art. 9 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000⁶ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993⁷ über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. der Verordnung vom 29. März 2000⁸ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

Art. 10 Datenschutz und Geheimhaltung

¹ Der Verein Mütterzentrum Bern-West verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986⁹ einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen

⁵ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

⁶ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

⁷ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

⁸ SSSB 107.1

⁹ KDSG; BSG 152.0424

zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

³ Der Verein Mütterzentrum Bern-West ist verpflichtet, Personendaten geheim zu halten, die durch übergeordnetes Recht geschützt sind und ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen.

Art. 11 Besondere Themenschwerpunkte

¹ Die Frauenförderung und -bildung (Erziehungskompetenzen, Vereinbarkeit von Mutterschaft und Berufstätigkeit, soziale und berufliche Integration, Gesundheitsprävention) werden mittels eines vielfältigen Angebots durch ein diverses Team gestärkt. Teil des Angebots sind auch Kurzberatungen und Empowerment.

² Für die Kinder werden Spielmöglichkeiten und Kinderaktivitäten mit Fokus auf Frühförderung geboten.

Art. 12 Versicherungspflicht

Der Verein Mütterzentrum Bern-West ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 13 Umweltschutz

Der Verein Mütterzentrum Bern-West verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Bei Veranstaltungen in Räumlichkeiten des Mütterzentrums Bern wird Mehrweggeschirr benutzt. Die Stadt stellt Arbeitshilfen zur sinnvollen Verwendung von Mehrweggeschirr zur Verfügung.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 14 Anstellungsbedingungen

¹ Der Verein Mütterzentrum Bern-West garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein Mütterzentrum Bern-West an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL¹⁰.

³ Der Verein Mütterzentrum Bern-West fördert die Aus- und Weiterbildung seines Personals.

⁴ Sofern dem Verein Mütterzentrum Bern-West ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet, die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 17 Absatz 1 an seine Angestellten weiterzugeben.

¹⁰ https://www.benevol.ch/fileadmin/images/global/PDF/benevol_Standards_Freiwilligenarbeit.pdf

Art. 15 Gleichstellung

¹ Der Verein Mütterzentrum Bern-West hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹¹ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Der Verein Mütterzentrum Bern-West kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohnleichheit zu erbringen.

³ Der Verein Mütterzentrum Bern-West trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 16 Diskriminierungsverbot

Der Verein Mütterzentrum Bern-West beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹² und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 17 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen des Vereins gemäss Artikel 4 mit einem (jährlichen) Pauschalbeitrag von Fr. 403 046.00.

² Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober.

³ Für den Fall, dass die Teuerung den städtischen Mitarbeitenden ausgeglichen wird, hat das Mütterzentrum Bern-West darüber hinaus Anspruch auf einen Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten im gleichen Ausmass.

⁴ Die Globalsumme verteilt sich auf folgende Leistungsgruppen:

1. Leistungsgruppe 1	Fr. 234 987.00
Cafeteria mit Informationsvermittlung zu den Themen Erziehung, Frühförderung, Vereinbarkeit von Elternschaft und Berufstätigkeit, Integration sowie Gesundheitsprävention. Raumvermietung zu günstigen Bedingungen.	
2. Leistungsgruppe 2	Fr. 118 032.00
Kinderbetreuung für Kinder von 0-6 Jahren unter professioneller Leitung.	
3. Leistungsgruppe 3	Fr. 40 027.00
Niederschwellige integrative, lokal vernetzte soziokulturelle Angebote, Kurzberatung (Triage) und Empowerment (inkl. Weiterbildung), Öffentlichkeitsarbeit	
4. Leistungsgruppe 4	Fr. 10 000.00
primano Quartiervernetzung	
Total	Fr. 403 046.00

⁵ Die Verteilung der Kosten und Erträge muss möglichst verursachergerecht erfolgen. Der Verein Mütterzentrum Bern-West kann unter Einhaltung der Wirkungsziele und der Präsenz-

¹¹ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

¹² BV; SR 101

bzw. Öffnungszeiten bis zu 15 % von der Aufteilung der Gesamtsumme abweichen. Veränderungen sind zu begründen.

Art. 17a Kürzung der Abgeltung bei schwieriger Finanzlage

¹ Bei schwieriger Finanzlage kann der Gemeinderat die vereinbarte Abgeltung für das nächste Budgetjahr um maximal 10 % kürzen.

² Eine schwierige Finanzlage im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, sofern das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts der Stadt Bern im Durchschnitt der letzten zwei Rechnungsjahre und dem letzten genehmigten Budgetjahr mindestens ein Defizit von 15 Mio. Franken ausweist.

³ Eine Kürzung der Abgeltung ist mindestens 6 Monate im Voraus anzukünden und erfolgt jeweils auf Beginn des neuen Kalenderjahres.

⁴ Im Falle einer Kürzung der Abgeltung überprüfen die Parteien die abgegoltene Leistungen und passen diese allenfalls an.

⁵ Kommt keine Einigung zustande, kann die Stadt den Leistungsvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende des laufenden Jahres auflösen.

Art. 18 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse aus der Jahresrechnung sind zum Abbau des Verlustvortrags aus dem Vorjahr zu verwenden.

² Vorbehältlich Absatz 1 sind Überschüsse und Fehlbeträge Sache des Vereins.

Art. 19 Information

Die Stadt informiert den Verein Mütterzentrum Bern-West über bedeutende Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die die Leistungserbringung betreffen.

Art. 20 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der Verein Mütterzentrum Bern-West kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001¹³.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

¹³ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein Mütterzentrum Bern-West gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 17 des Vertrages prüfen. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 22 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 23 Buchführungspflicht

¹ Der Verein Mütterzentrum Bern-West erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁴ vom 30. März 1911.

² Bis 30. Juni unterbreitet er der Stadt das Budget nach Leistungsgruppen für das Folgejahr.

³ Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

⁴ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁵ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 24 Jährliche Berichterstattung

¹ Der Verein Mütterzentrum Bern-West berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt gemäss Anhang 1 und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen. Unentgeltlich erbrachte Vorstands- und Projektarbeiten sind in Stunden auszuweisen.

² Der Verein Mütterzentrum Bern-West erhebt die Ist-Werte der Sollwerte/Indikatoren gemäss Anhang 1. Er reicht sie bis zum 31. Januar des Folgejahres bei Familie & Quartier Stadt Bern ein. Der Verein Mütterzentrum Bern-West stellt die Berichterstattung zur Leistungsgruppe 4 Quartierkoordination primano-Frühförderung gemäss Anhang 1 sowohl dem Gesundheitsdienst als auch Familie & Quartier Stadt Bern zu.

³ Der Verein Mütterzentrum Bern-West schlägt Massnahmen vor, wenn Leistungsvorgaben/Indikatoren gemäss Anhang 1 nicht erreicht werden oder Probleme bei der Zielerreichung absehbar sind.

¹⁴ OR; SR 220

Art. 25 Weitere Informationspflichten

¹ Der Verein Mütterzentrum Bern-West orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

² Insbesondere erstattet der Verein Mütterzentrum Bern-West der Stadt umgehend Meldung, falls sich eine Überschreitung oder Unterschreitung der vereinbarten Leistungsmenge oder das Nichterreichen des Eigenfinanzierungsgrads abzeichnet.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Artikel 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Artikel 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁵ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein Mütterzentrum Bern-West den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus den folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein Mütterzentrum Bern-West der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Mütterzentrum Bern-West Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein Mütterzentrum Bern-West den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nichtnachkommt;
- d. wenn der Verein Mütterzentrum Bern-West von Gesetzes wegen Art. 77 f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹⁶ oder durch Beschluss aufgelöst wird.

¹⁵ VRPG; BSG 155.21

¹⁶ ZGB; SR 210

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2025.

² Der Verein Mütterzentrum Bern-West nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 30 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 31 Anhänge

Der Anhang 1 bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

Anhang 1: Leistungen und Indikatoren Mütterzentrum Bern-West

Bern,

Verein Mütterzentrum Bern-West
Für den Vorstand

.....
Sonja Strahm

Bern,

Mütterzentrum Bern-West
Für den Vorstand

.....
Franziska Grogg

Bern,

Stadt Bern
Die Direktorin für Bildung
Soziales und Sport

.....
Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 2023-xxx vom xx.xx.2023